Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 67 (1958)

Heft: 5

**Artikel:** Delegiertenversammlung des schweizerischen Roten Kreuzes in

Neuenburg

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-975294

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rung nicht für unermessliche Arbeiten brauchen, zum Beispiel darf man nicht von ihnen verlangen, dass sie in einer Stunde einen hundert Meter tiefen Graben ausheben. Man darf die Kranken, die nicht mehr kämpfen können, nicht einfach niederschiessen. Das Rote Kreuz hat das Recht, auf das Feld zu gehen und alle Verwundeten einzusammeln. Man soll das Rote Kreuz nicht verspotten.

Die Kriegsgefangenen dürfen im Monat zwei Briefe und vier (oder fünf?) Postkarten abschicken, während sie Pakete mit Kost und Getränken und Kleidern erhalten dürfen. Hoffentlich stimmen die Zahlen, ich bin nicht mehr ganz sicher!

Man darf Häuser nicht plündern.

Die Rotkreuzmänner dürfen ihre Waffen, meistens Pistolen — denn eine Waffe müssen sie schliesslich haben, sonst wären sie ja völlig wehrlos — nur in Notwehr brauchen.

Die Feinde müssen durch ihr Land durchlassen: Kleidung, Nahrung, Medikamente und Verbandmaterial, aber keine Waffen.

## DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZES IN NEUENBURG

m 31. Mai und 1. Juni tagte in Neuenburg die A ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes. In seiner Eröffnungsansprache gab der Präsident, Prof. Dr. A. von Albertini, die Ergebnisse einer umfangreichen Erhebung über den Stand der schweizerischen Krankenpflege bekannt, die das Schweizerische Rote Kreuz im Auftrag der Bundesbehörden durchgeführt hat. Aus der Erhebung geht hervor, dass in den nächsten zehn Jahren, insbesondere infolge der Vermehrung von Spitalbetten und der Verkürzung der Arbeitszeit, ein Mehrbedarf von 7500-8000 diplomierten Schwestern und Pflegern zu erwarten ist. Die vorauszusehende Mehrleistung der Krankenpflegeschulen in der gleichen Zeitspanne beträgt aber nur 3500—4000 diplomierte Schwestern und Pfleger, so dass die Schulen ihre Leistungen verdoppeln müssen, wenn der Bedarf gedeckt werden soll. Da die meisten Krankenpflegeschulen diese unbedingt notwendige Mehrleistung nur erbringen können, wenn ihnen entsprechende finanzielle Hilfe zuteil wird, ist das Schweizerische Rote Kreuz mit dem Ersuchen an den Bundesrat gelangt, diese Hilfe, in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden, so schnell wie möglich in die Wege zu leiten. Das Schweizerische Rote Kreuz wird sich seinerseits nach wie vor mit aller Kraft für die Nachwuchswerbung und die Kaderausbildung einsetzen, was ihm durch die Zuwendung des grössten Teils der Bundesfeierspende 1957 erleichtert wird.

Nach Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für 1957 wurde die Neuwahl der leitenden Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes vollzogen. Als Präsident wurde Prof. Dr. A. von Albertini, Zürich, für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestätigt, als Quästor Vizedirektor Ernst Hunn, Bern. Als Vizepräsidenten wurden neu Dr. G. Du Pasquier, Neuenburg, und Dr. H. Spengler, Bern, gewählt. Der zurücktretende Vizepräsident, Dr. Ed. Schauenberg, Genf, wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Als Mitglieder des Zentralkomitees wurden Frau Dr. med. I. Schindler-Baumann, Küsnacht ZH, Marc Maison, Lausanne und PD Dr. med. A. Werner, Genf, gewählt.

Neu in die Direktion wurden gewählt: Dr. iur. Denise Berthoud, Advokatin in Neuenburg, Präsidentin des Bundes Schweizerischer Frauenvereine; A. C. Nussbaumer, alt Generaldirektor des Schweizerischen Bankvereins, Basel; Dr. E. Schauenberg, Genf; Frau Dr. med. J. Schindler-Baumann, Zürich; Prof Dr. H. P. Tschudi, Regierungsrat und Ständerat, Basel; PD Dr. med. A. Werner, Genf.

Die Versammlung beschloss, die für 1958 geplante nationale Mitgliederwerbung erst 1963 durchzuführen, da in diesem Jahr das hundertjährige Bestehen des Roten Kreuzes gefeiert werden soll und damit ein besonderer Anlass gegeben ist, das Schweizervolk um ein kraftvolles Bekenntnis zum Roten Kreuz zu bitten.

Zum Abschluss der Tagung überbrachte Minister Jean de Rham die Grüsse des Bundesrates und seinen Dank für die vom Schweizerischen Roten Kreuz, seinen Sektionen und Hilfsorganisationen im In- und Ausland geleistete Arbeit. Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sprach dessen Mitglied, Dr. Marcel Junod, und für die Liga der Rotkreuzgesellschaften deren Generalsekretär, Henry W. Dunning.